Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 4 — Sonnabend, den 14. Januar — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verzeichnis der im Monat Dezember 1921 erteilten Jagdscheine.

Nr. der Jagdscheine	Beginn der Gültigkeit Tag	Mon.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Tages-Jagdscheine	Unentgeltlich
322	1.	12.	Erich von Hippel	Elewe	Kl. Dubberow	Belgard	1		
330	1.	12.	Ernst-Hennig v Heydebreck	Rittergutsbesitzer	Schlennin	"	1		
331	1.	12	Albert Bork	Lehrer	Vietzow	"	1		
332	1.	12.	Dr W Stübbe	Polizei-Tierarzt	Polzin	"	1		
333	1.	12.	Franz Nitz	Förster	Döbel	"	1		
334	1.	12	Fr Nitz	Gärtnereibesitzer	Polzin	"	1		
335	2.	12.	Paul Karsten	Landwirt	Kavelsberg	"	1		
336	5.	12.	Franz Maaß	Förster	Zabelshof b Collatz	"	1		
337	5.	12.	Ernst Schmidt	Baumeister	Polzin	"	1		
338	6.	12	Max Fraedrich	Hotelbesitzer	Polzin	"	1		
339	6.	12.	Ernst Hahlweg	Amtsgerichtsrat	Po'zin	"	1		
440	7.	12	Conrad Wilde	Rittergutsbesitzer	Naffin	"	1		
441	7.	12.	Walter Trapp	Landwirt	Ziezeneff	"	1		
442	7.	12.	Max Heberlein	Förster	Langen	"			1
443	9	12.	Max Freimark	Brennereiverwalter	Zarnefanz	"	1		
444	10.	12.	Hans Rötteken	Oberleutnant	Belgard	"	1		
445	11.	12	Gerhard Keske	R ttergutsbesitzer	Zarnekow	"		1	
446	11.	12.	Erich Kutz	Hilfsförster	Schmenzin	"	1		
447	11.	12.	Willy Wetzel	Hilfsförster	Schmenzin	"	1		
448	10.	12.	Frau Hanna Boldt		Gr. Rambin	"	1		
449	13.	12	Eugen Magendanz	Elewe	Rarfin	"	1		
450	13.	12.	Wolfgang Holtz	Oberinspektor	Rarfin	"	1		
451	13.	12.	Reinhard Schumacher	Eigentümer	Denzin	"	1		
452	13.	12	Franke	Inspektor	Drenow	"	1		
453	14	12.	Erich Juhnke	Landwirt	Darkow	"	1		
454	14.	12.	Krause	Landwirt	Hohenwardin	"	1		
455	14.	12.	von Wedel	Leutnant	Brutzen	"	1		
456	14.	12.	Freih rr v. Seebach	Gutsverwalter	Hohenwardin	"	1		
457	14.	11.	Oskar Rosen	Landwirt	Gr Voldekow	"	1		
458	15.	12.	Fritz Graßmann	Rittergutsbesitzer	Ackerhof	"	1		
459	16.	12.	Zschippang	Förster	Dowenheide	"			1
460	16.	12.	Franz Hoppenrath	Rentier	Belgard	"	1		
461	17.	12.	Karl Völz	Stadtförster	Belgard	"			1
462	17	12.	Alfred Pagel	Landwirt	Klempin	"	1		
463	17.	12.	Albert Stern	Forstverwalt r	Wutzow	"	1		
464	17.	12	Albert Jäckel	Bauerhofsbesitzer	Kl Panknin	"	1		
465	17.	12.	August Prochnow	Bauerhofsbesitzer	Zuchen	"	1		
466	19.	12.	Hermann Knaub	Administrator	Reinfeld	"	1		

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 14. Januar 1922.

Nr. der Jagdscheine	Beginn der Gültigkeit Tag	Mon.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Tages-Jagdscheine	Unentgeltlich
467	20.	12.	Hoffmann	Rittergutsbesitzer	Kl. Rambin	Belgard	1		
468	20.	12	Gerhard Tiede	Primaner	Gr Rambin	"	1		
469	20.	12.	Fried Wilh. Nikolai		Passenthin	"	1		
470	20.	12.	Wilhelm Redlich	Polizei-Kommissar	Belgard	"	1		
471	20.	12.	Fritz Pretzell	Rittergutsbesitzer	Heyde	"	1		
472	20.	12	Friedr. Wilh Pretzell	Landwirt	Heyde	"	1		
473	20.	12	Hans-Ulrich Pretzell	Obersekundaner	Heyde	"	1		
474	20.	12	Hermann Raddatz	Bauerhofsbesitzer	Boissin	"	1		
478	20.	12.	Alwin Manke	Landwirtssohn	Muttrin	"	1		
479	20.	12.	Otto Kohls	Landwirt	Zietlow	"	1		
480	20.	12.	Karl Kohls	Rentengutsbesitzer	Altschlage	"	1		
481	21.	12.	Max Bruhn	Hofmeister	Brosland	"	1		
482	21.	12	Hans-Jürgen v Kleist	Rittergutsbesitzer	Kieckow	"	1		
483	21.	12	Karl Quoß	Stationsmeister	Bramstädt	"	1		
484	22.	12	Konrad Osterwald	Student	Muttrin	"	1		
485	22.	12.	Sumpf	Administrator	Wusterbarth	"	1		
486	22.	12	Alfred Linke	Rittergutsbesitzer	Döbel	"	1		
487	22.	12	Erich Rehbein	Inspektor	Altenfließ	Regenwalde	1		
488	23.	12	Gerhard Schmidt		Polzin	Belgard	1		
489	23.	12	Bärwaldt	Förster	Zarnekow	"	1		
490	23.	12	Schiemann	Rittergutsbesitzer	Altschlage	"	1		
491	23.	12.	Karl Sartor	Wirtschaftsbeamter	Neuhof	"	1		
492	24.	12.	Griep	Gutsbesitzer	Granzin	"	1		
493	24.	12	Weste	Rittergutsbesitzer	Schinz	"	1		
494	24	12.	Karl Frank	Besitzer	Muttrin	"	1		
495	24.	12.	F. Günther	Maurermeister	Polzin	"	1		
496	27	12	Hans-Jürgen Frey	Landwirt	Gr Wardin	"	1		
497	28.	12	Otto Koglin	Forstlehrling	Schmenzin	"	1		
498	28.	12	Georg Boeck	Eigentümer	Räubersberg	"	1		
499	28	12	Wilhelm Schreiber	Fabrikant	Gr. Rambin	"	1		
500	28.	12	Günther Tiede	Fahnenjunker	Gr Rambin	"	1		
501	28.	12	Hans v d. Chevallerie	Fahnenjunker	Gr. Rambin	"	1		
502	29.	12.	Gustav Klitzke	Eigentümer	Zuchen	"	1		
503	29.	12.	Walter Kutz	Ziegeleibesitzer	Kl Dewsberg	"	1		
504	30	12.	Emil Müller	Polizei-Assistent	Belgard	"	1		
505	30.	12.	Zitzke	Gutsbesitzer	Retzin	"	1		
506	30.	12.	Karl Thurow	Förster	Dimkuhlen	"			1
507	31	12	Ferdinand Griep	Gutsbesitzer	Granzin	"	1		

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Spende von Speisekartoffeln.

Herr Rittergutsbesitzer Schmieden-Ballenberg hat 170 Zentner Kartoffeln unentgeltlich gespendet, die in den nächsten Tagen durch die Kartoffelverteilungskommission im hiesigen Kornhause an Stadtarme und die Insassen des Sankt Spiritus- und Sankt Gertrudstiftes zur Verteilung gelangen werden. Für die hochherzige Spende spreche ich Herrn Schmieden auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aus.

Belgard, den 11. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln.

Zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. 11. 1921 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 96 vom 3. Dezember v. Js. — sind die Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ergangen.

Nach der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen ist bezüglich des Ankaufs von Kartoffeln Folgendes zu beachten:

1. **Zum Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger bedarf hinfort mit Ausnahme derjenigen Firmen oder Personen, die im Besitze der Großhandelserlaubnis gemäß § 1 der Verordnung vom 24. November v. Js.** (R.G.Bl. S. 1370) sind, jeder neben der polizeilichen (grünen) Legitimationskarte oder dem Wandergewerbeschein einer besonderen Erlaubnis desjenigen Herrn Oberpräsidenten, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgen soll. **Die besondere Erlaubnis ist nicht erforderlich zum Ankauf von Kartoffeln für den eigenen Bedarf und innerhalb des Kommunalverbandes, in dem der Aufkäufer seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnort hat. Desgleichen ist der Ankauf frei, der nicht persönlich beim Erzeuger, sondern z. B. durch Briefwechsel erfolgt.**
2. **Der Antrag auf Erteilung der besonderen Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln ist schriftlich nach dem unten abgedruckten Vordruck bei dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Amtsvorsteher oder Polizeiverwaltung unter Beifügung von 2 Lichtbildern in Form von Brustbildern in Größe von mindestens 5 : 5 und höchstens 7 : 7 cm zu stellen.** Die Bilder müssen scharf und von der Ortspolizeibehörde auf der Rückseite beglaubigt sein, daß der Antragsteller die im Lichtbild dargestellte Person ist.

Die Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) haben die Anträge **sofort** mit ihrer gutachtlichen Aeußerung versehen an mich weiter zu reichen. In der Aeußerung ist besonders zum Ausdruck zu bringen, ob bei dem Antragsteller die erforderliche Sachkenntnis vorhanden ist und ob besondere Gründe gegen die persönliche Zuverlässigkeit vorliegen. Nach beiden Richtungen hin sind die Anträge sorgfältig zu prüfen. Persönliche Zuverlässigkeit wird als vorliegend dann nicht angenommen werden können, wenn Be-

strafungen wegen Vergehen erfolgt sind, die einen Mangel an Zuverlässigkeit erkennen lassen, insbesondere auch wegen Verfehlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften. In der gutachtlichen Aeußerung sind ferner die Arten der Vergehen, die Höhe der Strafen und die Jahre der Bestrafungen anzugeben. Ebenso wird der Frage ausreichender Sachkenntnis besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein; denn gerade dieses Erfordernis dient als Handhabe, ungeeignete Elemente vom Kartoffelhandel fernzuhalten.

3. **Die Bearbeitung sämtlicher Anträge hat als Eilsache zu erfolgen.**

4. Die Gebühren für den Erlaubnisschein und zwar für den ersten 300 Mark und für jeden weiteren, demselben Aufkäufer erteilten Erlaubnisschein 100 Mark werden bei Uebersendung des Scheines vom Herrn Oberpräsidenten durch Nachnahme erhoben werden.

5. **Von Angestellten und Beauftragten von Firmen und Personen, die im Besitze der Großhandelserlaubnis gemäß § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 sind, kann der Aufkauf von Kartoffeln bis zum 20. Januar 1922 auf Grund eines vorläufigen Ausweises erfolgen.**

Die Anträge auf Erteilung der vorläufigen Ausweise sind von den **Auftraggebern** unter Angabe des Namens und des Wohnortes sowie des Geburtsdatums und -Ortes unter Beifügung eines von der Ortspolizeibehörde auf der Rückseite beglaubigten Lichtbildes bei der Handelserlaubnisstelle, in deren Bezirk sich die Niederlassung des Auftraggebers befindet, einzureichen. Für den Kreis Belgard befindet sich diese beim Landratsamt. Die im hiesigen Kreise wohnenden Kartoffelgroßhändler haben also, soweit ihre Angestellten Kartoffeln in anderen Kreisen aufkaufen, den vorläufigen Ausweis für dieselben bei mir zu beantragen.

Ist der Handelserlaubnisschein des Auftraggebers (Firma oder Person) von einer anderen Stelle erteilt, so ist eine beglaubigte Abschrift desselben dem Antrage beizufügen.

Für den Ausweis wird eine Gebühr von 10 Mark erhoben. Sie ist dem Antrage gleichzeitig beizufügen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 10. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Vordruck für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger. *)

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz des Antragstellers.

2. Hat Antragsteller eine gewerbliche Niederlassung, und wo hat sie ihren Sitz?

3. Ist Antragsteller Beauftragter oder Angestellter einer nach § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zum Handel mit Kartoffeln befugten Personen?

4. Für welchen Bezirk wird die Ankaufserlaubnis nachgesucht?

(Jeder Erlaubnisschein wird für den Umfang nur eines Bezirks ausgestellt. Als Bezirk gilt die Provinz und, soweit die Regierungsbezirke Cassel, Wiesbaden, Schneidemühl und Sigmaringen in Frage kommen, der Regierungsbezirk.)

5) Wird die Erlaubnis für mehrere Bezirke nachgesucht?

(In diesem Falle sind die einzelnen Bezirke namhaft zu machen. Dabei ist ein Bezirk anzugeben, in dem der Ankauf hauptsächlich erfolgen soll.)

6. Hat Antragsteller die Ankaufserlaubnis für außerpreußische Bezirke oder beabsichtigt er sie nachzusuchen?

7. Hat er die nach der Verordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 19. Oktober 1920 erforderlich gewesene besondere Erlaubnis für den Aufkauf von Kartoffeln in Preußen besessen?

8. Besitzt er hinreichendes Sachverständnis für den Ankauf?

(Zur Begründung sind geeignete Tatsachen nötigenfalls unter Beibringung von Zeugnissen und sonstigen Nachweisen anzugeben. Bei Ankäufern, die nachweislich für zugelassene Firmen (Handelsfirmen, landwirtschaftliche Genossenschaften usw.) tätig sind, wird regelmäßig anzunehmen sein, daß sie die erforderliche Sachkunde besitzen.

9. Ist Antragsteller wegen Eigentumvergehen, Schleichhandel, Preistreiberei, Höchstpreisüberschreitung oder wegen Vergehens gegen die seit 1. August 1914 erlassenen Verkehrsregelungsvorschriften bestraft?

Hat ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebes oder wegen Entziehung der Handelserlaubnis gegen ihn geschwebt oder schwebt ein solches?

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift)

---

*) Wer außerhalb des Kommunalverbandes, in dem er seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnort hat, in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung, oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, oder für eigene oder fremde Rechnung, bedarf der Erlaubnis.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 17. Dezember 1921 (Kreisblatt für 1921 Nr. 101 Seite 559 und 560) weise ich darauf hin, daß die dortselbst vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung, betr. Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus, nicht allein in den Landgemeinden, **sondern** nach der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 3. d. Mts **auch in den Städten und Gutsbezirken zu erfolgen hat.**

Die Magistrate Belgard und Polzin sowie die Herren Gutsvorsteher ersuche ich daher, die von dem Herrn Regierungspräsidenten vorgeschriebene Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Belgard, den 12. Januar 1922

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Hauskollekte.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Dezember 1921 (Beilage zum Kreisblatt Nr. 97) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für das Diakonissen- und Krankenhaus Bethanien in Stettin der Sammler Wilhelm Mau aus Stargard i. Pom. beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Belgard, den 10. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Archiwum Pań... Biblioteka

Betr. Hauskollekte.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. November 1921 (Beilage zum Kreisblatt Nr. 97) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für Diakonissen, Mutter- und Krankenhaus in Danzig der Sammler Eduard Jeronne aus Danzig beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Belgard, den 10. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Hauskollekte.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat der Pommerschen Frauenhülfe e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1922 eine einmalige Hauskollekte in der Provinz Pommern zu den bisherigen bekannten Bedingungen zu veranstalten.

Belgard, den 7. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. September 1921, mitgeteilt mit einem Schreiben vom 5. Oktober 1921 — Tg.-Nr. 9272 — aufmerksam und ersuche, mir etwaige Niederschriften von den aus Polen abgewanderten Landwirten, die gehindert waren, Vieh und landwirtschaftliche Geräte mitzunehmen, von Fall zu Fall einzureichen.

Belgard, den 10. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Bei der Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung im Wahlkreise Belgard Land und Stadt Polzin sind gewählt worden:

A. Gruppe der Arbeitgeber.

a. als Vertrauensmänner.

Rittergutsbesitzer Hermann Conrad von Kleist—Dubberow,
" Ewald von Kleist—Schmenzin,
" Ewald von Manteuffel—Collatz.

b. als erste Ersatzmänner.

Gutsbesitzer Franz Schroeder—Bulgrin,
" Karl Birkenfeld—Ziezeneff,
Rittergutsbesitzer Karl Bruns—Lutzig.

c. als zweite Ersatzmänner.

Kaufmann Eduard Schülke—Polzin,
Rittergutsbesitzer Albert Hoffmann—Kl. Rambin,
" Otto Russel—Latzig.

B. Gruppe der versicherten Angestellten.

a. als Vertrauensmänner.

Administrator Otto Stabenow Burzlaff,
Brennereiverwalter Richard Treptow—Gr. Rambin,
Administrator Fritz Kurth—Zarnesanz.

b. als erste Ersatzmänner.

Bürochef Emil Kreis—Polzin,
Administrator Paul Ziemer—Grüssow,
Administrator Franz Jeske—Gr. Reichow.

c. als zweite Ersatzmänner.

Brennereiverwalter Emil Schwarz—Gr. Poplow,
Administrator Franz Oloff—Kl Dubberow,
Kontorist Emil Groth—Polzin.

Dieses Wahlergebnis wird hierdurch gemäß § 32 der Wahlordnung vom 3. Juni 1912 bekanntgemacht.

Belgard, den 12. Januar 1922.

Der Wahlleiter.
Frhr. v. Herzenberg, komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Neujagertow, des Bauernhofsbesitzer Goetzke in Kavelsberg, des Bauernhofsbesitzer Wilhelm Gehrt in Langen, des Dom. Neuhof b. Damen, des Vorwerks Waldhof b. Collatz, des Gutes Augustenhof und in Collatz ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der komm. Landrat.

Betrifft Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -leiterinnen.

Mehr denn je besteht heute die Notwendigkeit, überall Jugendpflege zu treiben. Hierzu ist die Bildung von Jugendvereinen nötig. Ob diese Turnverein, Sportverein, Jünglingsverein, Jungfrauenverein oder Jugendverein heißen, daß ist gleichgültig, nur müssen sie der gesamten Jugend des Ortes Gelegenheit geben, sich ihnen anzuschließen. Jedes Dorf muß seinen Jugendverein haben. Die Bildung dieses Vereins geschieht am besten von der Jugend aus. Die helfende und fördernde Tätigkeit wird wohl immer in der Hand der Erwachsenen liegen müssen.

Männer und Frauen aus der Gemeinde, deren Herz sie zur Jugend führt, werden diese Leiter und Leiterinnen sein, aber die gesamte Gemeinde soll hinter ihnen stehen, sie stützen, stärken und die allgemeinen Einrichtungen für die Arbeit schaffen.

Der Jugendpflegegebiete sind aber soviele, daß nicht jedermann alle beherrschen kann, darum muß den Leitern und Helfern eine Förderung in ihrem Können zuteil werden.

Diesem Ziele folgend, wird in **Gr. Rambin vom 16. bis 20. Januar 1922** ein Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -helfern mit nachstehendem Arbeitsplan abgehalten werden.

Die Zeit ist so gelegt, daß die Teilnehmer an einem Tage zum Kursusorte hin und wieder zurückkommen können, dadurch entstehen keine Kosten für die Zehrung und die Teilnehmer werden nicht ganz aus ihrem Berufsleben herausgezogen.

Als Teilnehmer kommen in Frage Männer und Frauen, Mädchen und junge Männer, letztere ganz besonders als Leiterinnen und Leiter für besondere Gebiete (z. B. Turnen und Spiel), sie müssen aber das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Ich lade hierdurch alle Interesse für die Jugendpflege habenden Damen und Herren zur Teilnahme an diesem Lehrgange in Gr. Rambin ein.

Arbeitsplan

für den Lehrgang in Gr. Rambin im Schulhause vom 16. bis 20. Januar 1922 zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und Helfern.

Leiter: Kreisjugendpfleger.
Beginn immer 3 Uhr nachmittags.

1. Tag.

Die Aufgaben und die Notwendigkeit der Jugendpflege. Die Gründung von Vereinen, deren Pflege und weitere Ausbau.

2. Tag.

Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Turnplatz.

3. Tag.

Werktätigkeit und Jugendpflege auf dem Lande.

4. Tag.

Vom Tanzspiel und seinem Lebenswert. Gesellschaftsspiele.

5. Tag.

Unterhaltungsabende und Vortragsabende im Verein. Vereinsfeste und Volksfeste.

Bemerkung: An jedem Tage werden Volkslieder gesungen, Volkstänze eingeübt und Turn- und Gesellschaftsspiele gespielt.

gez. R. Schröder, Kreisjugendpfleger.

Belgard, den 12. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 4 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Persönliches.

In Röhlshof ist der Rentengutsbesitzer Otto Knop als Gemeindevorsteher wiedergewählt und bestätigt worden.

Belgard, den 12. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Legitimierung aller ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter für das Jahr 1922

Sämtliche bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitgebern des Kreises beschäftigten Ausländer müssen für das Jahr 1922 neu legitimiert werden. Der Antrag auf Legitimierung ist bei der **zuständigen Ortspolizeibehörde bis spätestens den 15. Februar d. Js. zu stellen.** Ausländer, die nach diesem Zeitpunkte ohne gültige Legitimationskarte angetroffen werden, müssen als lästige Ausländer ausgewiesen werden. Arbeitgeber, die ausländische Arbeiter ohne gültige Legitimationskarte beschäftigen, machen sich strafbar (siehe Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 23. Mai 1921, Kreisblatt Nr. 87 von 1921). Deutschstämmige Ausländer, die sich als Rückwanderer einwandfrei ausweisen können, unterliegen der Legitimationspflicht nicht, desgl. nicht diejenigen deutschstämmigen Ausländer, die mit ordnungsmäßigem Paß und Sichtvermerk für die Einreise zum **dauernden** Aufenthalt oder mit den an ihre Stelle tretenden Ausweisen der deutschen Fürsorgekommissare im Auslande versehen sind. Ordnungsmäßig aus der Kriegsgefangenenschaft entlassene Ausländer **sind zu legitimieren.**

Die Legitimationsgebühren betragen, wenn die Legitimation bis zum 15. Februar d. Js. beantragt wird, 40 Mark, nach diesem Tage 100 Mark, wenn die Legitimierung im Vorjahr unterblieben ist, ebenfalls 100 Mark. Die Gebühren hat der Arbeitgeber zu tragen und gleichzeitig mit dem Antrage auf Legitimierung bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen.

Dem Antrage auf Legitimierung sind beizufügen:

a) sämtliche im Besitz des Arbeiters befindlichen Heimatpapiere,
b) die vorjährige Legitimationskarte,
c) bei landwirtschaftlichen Arbeitern die Genehmigung des Pommerschen Landesarbeitsamtes zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter,
d) ein Verpflichtungsschein (Inhalt desselben ist bei der Ortspolizeibehörde zu erfragen).

Die Ortspolizeibehörden haben die bei ihr eingegangenen Anträge der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin, Hafenplatz 4, weiterzuleiten und dabei anzugeben, wann der Antrag bei ihr eingegangen ist, ob der ausländische Arbeiter einen vorschriftsmäßigen Paß besitzt und aus welchem Grunde etwa die Legitimierung an der Grenze unterblieben ist.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Belgard, den 4. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Unfallanzeigen.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung hat der Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betriebe anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist **binnen 3 Tagen** anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallortes und bei Unfällen, die sich im Betriebe einer Land- oder Forstwirtschaft ereignen, dem unterzeichneten Sektionsvorstande zu erstatten. Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

In letzter Zeit ist es häufiger vorgekommen, daß von den Betriebsunternehmern die Unfallanzeigen verspätet oder überhaupt nicht erstattet sind. Im Interesse der Berufsgenossenschaft wie auch des Verletzten liegt es aber, daß diese Anzeige **rechtzeitig, d. h. binnen 3 Tagen,** nachdem der Betriebsunternehmer den Unfall erfahren hat, angemeldet wird. Denn die Berufsgenossenschaft ist dann in der Lage, sofort für ein geeignetes Heilverfahren Sorge tragen zu können und andererseits die näheren Umstände des Unfalls zu ermitteln zwecks Prüfung, ob ein schuldhaftes Verhalten einer anderen Person vorliegt. Ist letzteres der Fall, dann können gegebenenfalls Ersatzansprüche gestellt werden, die aber zum Teil bereits innerhalb 2 Monaten verjähren, wenn in dieser Zeit dem Ersatzpflichtigen der Unfall nicht angezeigt wird. Für die Berufsgenossenschaft liegt in diesen Verjährungen gegebenenfalls eine schwere pekuniäre Schädigung. Aus diesen Gründen ist es Pflicht der Berufsgenossenschaft, auf **rechtzeitige** Anzeige der Unfälle zu achten und gegebenenfalls gegen den zur Anzeige Verpflichteten Geldstrafen zu verhängen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitten wir hiernach, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in geeigneter Weise auf ihre Verpflichtung zur Erstattung von Unfallanzeigen **innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist** hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, falls ein Unfall auf das schuldhafte Verhalten einer anderen Person zurückzuführen ist, die dahin gehende Vermutung bei Erstattung der Unfallanzeige **sogleich** zum Ausdruck zu bringen.

Belgard, den 6. Januar 1922.

Der Sektionsvorstand
der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung.

Vom 28. Dezember 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Deutschen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen, wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1921 eine monatlich im Voraus zahlbare Zulage zu ihrer Rente gewährt, so lange sie sich im Inlande aufhalten.

§ 2.

Zu einer Verletztenrente wird die Zulage nur gewährt, wenn die Rente fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Hundertsätze zusammen mindestens die Zahl fünfzig ergeben.

§ 3.

Die Zulage besteht in dem Betrag, um den die Rente hinter dem Betrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten berechnet würde (erhöhte Rente).

Als Jahresarbeitsverdienst gilt,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von achttausendeinhundert Mark, im übrigen der Betrag von zwölftausend Mark.

Bei Berechnung einer Verletztenrente gelten an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze als Jahresarbeitsverdienst,

solange der Berechtigte noch nicht sechzehn Jahre alt ist, sechzig vom Hundert,
solange der Berechtigte sechzehn oder mehr Jahre, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, achtzig vom Hundert
der bezeichneten Sätze.

§ 4.

Ist die Rente eines Verletzten gemäß §§ 571, 940, 941, 1081, 1082 der Reichsversicherungsordnung nach einem gekürzten Jahresarbeitsverdienste berechnet, weil der Verletzte schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig war, so tritt an die Stelle der im § 3 Abs. 2, 3 bezeichneten Beträge derjenige Teil dieser Beträge, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

Vorstehenden Auszug aus dem Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortsvorstände ersuche ich um weitere Bekanntgabe an die Beteiligten Rentempfänger mit dem Bemerken, daß die Festsetzung der Zulagen ohne Antrag (von Amtswegen) geschieht.

Belgard, den 10. Januar 1922.

Das Versicherungsamt.

Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände der ländlichen Schulverbände einschl. Stadt Polzin ersuche ich, mir sofort mitzuteilen, falls Schulschließungen aus gesundheitlichen Rücksichten vorgenommen werden müssen. Auch die Schulschließungen, die bereits erfolgt sind, sind mir anzuzeigen. Die Mitteilungen haben nach folgendem Muster zu erfolgen:

Schulschließungen aus gesundheitlichen Rücksichten nach Zahl und Ursache.
(Kreisblattverfügung vom 10. Januar 1922)

Ort	welche Krankheiten	Schließung erfolgte wegen Erkrankung der Schulkinder	Schließung erfolgte wegen Erkrankung in der Lehrerfamilie	Dauer der Schließung

. . . . . ., den . . . . . 1922.
Der Schulvorstand.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies zur Kenntnis des Schulvorstandes zu bringen.

Belgard, den 10. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises, in deren Bezirk Neu- und Erweiterungsanlagen von Begräbnisplätzen im Kalenderjahr 1921 vorgenommen sind, ersuche ich, mir dies sofort nach untenstehendem Muster mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ort der Anlage	Neuanlage kommunal oder kirchlich	Erweiterungsanlage kommunal oder kirchlich	Bemerkungen (Die Neu- bezw. Erweiterungsanlagen werden kreisärztlich an Ort und Stelle begutachtet)

. . . . . ., den 1922
Der Amtsvorsteher:
. . . . . .
(Unterschrift)

Belgard, den 10. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Durch Verfügung des Herrn Landeshauptmann, Stettin — F. 10292 — vom 21. Dezember 1921 ist der Maurermeister Walter Hank in Belgard zum Gebäudetaxator der Pommerschen Feuersozietät bestellt.

Belgard, den 12 Januar 1922.

Kreisfeuersozietäts-Direktor.
J. V.: Jacob, Kreisversicherungs-Kommissar.

Der Saatenstand Anfang Dezember 1921.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten: 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,9	2,7			3	3	10	1			
Winterspelz (Dinkel) auch mit Beimischung d. Weizen oder Roggen	3,3										
Winterroggen	2,7	2,6		2	3	4	9	2	1		
Wintergerste	2,7	2,6			7	1	7	1			
Winterraps und -Rübsen	2,9	2,5	1		3	2	4				
Klee, auch mit Beimisch. d. Gräsern	3,5	3,6				2	2	3	12		1

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Bekanntmachung.

Der Ausschuß unterzeichneter Kasse hat in seiner Sitzung vom 8 d. Mts eine Herabsetzung der Beiträge auf 4 v. H. beschlossen. Die in unserer Bekanntmachung in Nr. 4 dieses Blattes veröffentlichten Beitragssätze ändern sich daher wie folgt:

in der	I.	Klasse	1,11 Mk.
„ „	II.	„	1,95 „
„ „	III.	„	2,79 „
„ „	IV.	„	4,20 „
„ „	V.	„	5,61 „
„ „	VI.	„	6,99 „
„ „	VII	„	8,40 „
„ „	VIII.	„	11,22 „
„ „	IX	„	14,01 „
„ „	X.	„	16,80 „

Wir erinnern nochmals an die spätestens bis Ende Januar d. Js zu erfolgende Angabe des Arbeitsverdienstes der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Arthur Paske, Vorsitzender.

Zurückgekehrt
Dr. L. Ebstein
Facharzt
für innere Krankheiten.
Stettin, Augustastraße 49,
Ecke Königstor.

Vertreter
mit ca. 1000 — Mark für neuartigen Artikel der Landwirtschaft gesucht. Offerten mit genauen Angaben an **Max Hahn**, Akt.-Ges. Berlin SW 68

Gallensteinleidende
verwenden **„Antigallin."** In allen Apotheken zu hab. Fl. M. 50
Fabrikant: **Hermsen-Werke**, Friedrichshagen-Berlin.

Metallbetten
Stahlmatratzen, Kinderbetten, direkt an Private, Katal 52 L. frei
Eisenmöbelfabrik **Suhl** (Thür.).

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.